

Gesetzentwurf

der **Fraktion DIE LINKE**

Titel:

**Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und die
Freiheit des Informationszugangs im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Verwaltungstransparenzgesetz)**



Dr. André Hahn
Fraktionsvorsitzender

Dresden, den 30. April 2012

Eingegangen am:

02. MAI 2012

Ausgegeben am:

02. MAI 2012

V o r b l a t t

zu dem Entwurf für ein

Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und die Freiheit des Informationszugangs im Freistaat Sachsen (Sächsisches Verwaltungstransparenzgesetz)

A. Zielstellung / Problem und Regelungsbedarf

Der Grad an tatsächlicher Öffentlichkeit der Verwaltung und ihres Handelns ist maßgeblich für das Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft, denn von ihr werden die Voraussetzungen für eine aktive Mitgestaltung durch die Bürgerinnen und Bürger ganz wesentlich bestimmt. Dies gilt in einer sich ständig fortentwickelnden Informationsgesellschaft umso mehr und hier insbesondere für eine umfassende und gleichberechtigte Teilhabe an den der Verwaltung vorliegenden Informationen.

Dem entgegen vollzieht sich das Verwaltungshandeln in Sachsen nach wie vor unter dem regelmäßigen Vorschützen des sogenannten Amtsgeheimnisses in aller Regel jenseits aller Öffentlichkeit und bar jeglicher allgemeiner Zugangsmöglichkeiten zu Informationen bei den Verwaltungen. Was gerade in der Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts umso unverständlicher ist, als den Bürgerinnen und Bürgern damit das für ihre Mitwirkung an der Meinungs- und Willensbildung, aber auch für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Verwaltungshandeln notwendige Grundelement – der allgemeine Informationszugang – ohne eine verfassungsrechtlichen Maßstäben standhaltenden Rechtfertigung vorenthalten wird. Die Gewährleistung eben dieser Teilhabemöglichkeiten für Jede und Jeden ist aber unverzichtbarer Bestandteil eines demokratischen Gemeinwesens.

Der vorliegende Gesetzentwurf zielt in seinem Kernbestand daher darauf ab, den gesetzlichen Rahmen für den Zugang zu den bei den öffentlichen Verwaltungen im weitestgehenden Sinne vorhandenen oder hinzuziehbare Informationen und damit die Freiheit des Zugangs zu Informationen als *„elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungsfähigkeit und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens“* (Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 65, 1 ff.) ins sächsische Landesrecht einzuführen. Damit soll dem Prinzip des freien Zugangs zu Informationen als einem wesentlichen Bestandteil des Demokratie- und des Rechtsstaatsprinzips im Freistaat Sachsen umfassend Geltung verschafft werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Zentraler Gegenstand des von der Fraktion DIE LINKE vorgelegten Gesetzentwurfs ist es, einerseits einen umfassenden, voraussetzungslosen und weitgehend verfahrensunabhängigen Informationszugangsanspruch für jede Person gegenüber öffentlichen Stellen in Sachsen einzuräumen und andererseits auch die öffentlichen Stellen zur Veröffentlichung bestimmter Informationen gesetzlich zu verpflichten. Die zur Verwirklichung dieses Anliegens gebotenen Verfassungs- und Gesetzesänderungen sowie eigenständigen gesetzlichen Regelungen sollen im Zuge dieses Gesetzentwurfs erfolgen.

a) Der eindeutig verfassungsrechtlichen und grundrechtsbezogenen Tragweite der Freiheit des Informationszugangs soll mit einer Neufassung des Artikels 34 der Sächsischen Verfassung entsprochen werden, mit der künftig jeder Person der Zugang zu den bei den Behörden und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Landkreise vorhandenen Informationen gewährleistet werden soll.

b) Die konkrete Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs als auch der den öffentlichen Stellen künftig obliegenden Veröffentlichungspflichten wird in einem speziellen Gesetz zur Regelung des freien Zugangs zu den Informationen der sächsischen Verwaltung und der Veröffentlichung von Informationen in Sachsen (Sächsisches Informationsfreiheitsgesetz – SächsInfFrhG) geregelt.

Hierzu gehören insbesondere konkrete Regelungen über:

- Geltungsbereich, Gegenstand und Umfang des Anspruchs auf Zugang zu Informationen,
- Ausgestaltung und Kostenregelung des Verfahrens zur Gewährung des Informationszugangs,
- Bestimmung des Verhältnisses des neu geregelten Informationszugangsanspruchs zu anderen Informationszugangsrechten und der
- Bestimmung des Gegenstands, des Umfangs und der Art und Weise der von den öffentlichen Stellen pflichtig zu veröffentlichenden Informationen.

Darüber hinaus soll der vorliegende Gesetzentwurf die sprachliche Gleichstellung von Mann und Frau (Gender-Mainstreaming) in diesem für die Wahrnehmung von Bürger/innenrechten wesentlichen gesellschaftlichen Bereich umsetzen. Diese wird durch Verwendung einer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes geschlechtergerechten Bezeichnung für die nach dem vorliegenden Gesetzentwurf informationszugangsberechtigten Rechtssubjekte (hier: „jede Person“) bewirkt.

c) Die sich aus dem vorgelegten Gesetzentwurf ergebenden Anpassungsregelungen des Sächsischen Datenschutzgesetzes und des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen werden in weiteren Änderungsgesetzen bestimmt.

C. Alternativen

Im Sinne der vorliegenden Gesetzesinitiative: keine.

D. Kosten

Mit der Einführung und Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs wird den von seinem Geltungsbereich erfassten öffentlichen Stellen in Sachsen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen. Eine genaue Bezifferung des mit dem Vollzug dieses Gesetzes zu erwartenden Kostenaufwands ist im Vorhinein - insbesondere mit Blick auf die fehlenden Erkenntnisse zur künftigen Inanspruchnahme eines allgemeinen Informationszugangsanspruchs – nicht möglich.

Die Erfahrungen bei der Einführung der Regelungen auf Bundes- und Länderebene haben jedoch gezeigt, dass der Mehraufwand durchgängig deutlich geringer ausfiel, als zuvor erwartet. Die geltenden Informationsfreiheitsgesetze konnten mit dem bestehenden Personalbestand in vollem Umfang vollzogen werden. Dasselbe gilt für die neuen Verfahrensanforderungen für den allgemeinen Informationszugang, die einen geringfügigen zusätzlichen Aufwand mit sich bringen werden, aber überwiegend kostenneutral zu erledigen sind. Überdies werden die vorgesehene Veröffentlichung bestimmter Informationen sowie die Einrichtung von entsprechenden Registern ebenfalls einen weiteren Mehraufwand mit sich bringen.

Andererseits ist aber damit zu rechnen, dass sich künftig kostenintensive Nachfragen, Beschwerden bis hin zu gerichtlichen Auseinandersetzungen über die Freigabe von Informationen wegen der dann vorhandenen Möglichkeiten eines frühzeitigen Informationszugangs oder allgemeinen und besonderen Veröffentlichungspflichten für bestimmte Informationen erübrigen werden. Damit entfallen dann auch die hierfür bislang verausgabten Kosten und Aufwendungen der öffentlichen Haushalte. Für die mit Gesetzesvollzug verbundenen Mehrbelastungen der Kommunen soll den betroffenen Landkreisen, Städten und Gemeinden ein Ausgleich nach Maßgabe des Finanzausgleichgesetzes gewährt werden.

Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und die Freiheit des Informationszugangs im Freistaat Sachsen (Sächsisches Verwaltungstransparenzgesetz)

Vom ...

Artikel 1

Änderung der Verfassung des Freistaats Sachsen

Die Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243) wird wie folgt geändert:

Artikel 34 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 34

Jede Person hat das Recht auf Zugang zu den bei den Behörden und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Landkreise verfügbaren Informationen, soweit nicht gesetzlich geschützte Interessen Dritter oder überwiegende Belange der Allgemeinheit entgegenstehen. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.“

Artikel 2

Gesetz zur Regelung des freien Zugangs zu den Informationen der Verwaltung und der Öffentlichkeit von Informationen in Sachsen (Sächsisches Informationsfreiheitsgesetz – SächsIFG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Öffentlichkeitsgrundsatz, Zugang zu und Freigabe von öffentlichen Informationen

- § 4 Öffentlichkeitsgrundsatz, Unterstützung des Informationszugangs
- § 5 Freiheit des Informationszugangs
- § 6 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs
- § 7 Antragsverfahren
- § 8 Bescheidung des Antrages
- § 9 Kosten, Kostenfreiheit
- § 10 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung
- § 11 Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses
- § 12 Schutz personenbezogener Informationen
- § 13 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- § 14 Informationszugang ohne Ausnahmeverbehalt
- § 15 Einwilligung der betroffenen Personen
- § 16 Trennungsprinzip
- § 17 Beschränkter Informationszugang
- § 18 Erschließung von Informationen, Informationsregister
- § 19 Sächsisches Informationsregister

Abschnitt 3

Rechtsverfolgung und Überwachung

- § 20 Anrufung des Sächsischen Beauftragten für die Informationsfreiheit
- § 21 Rechtsschutz, Verwaltungsrechtsweg
- § 22 Überwachung

Abschnitt 4**Bekanntmachung und Verbreitung allgemeiner öffentlicher Informationen**

- § 23 Allgemeines Veröffentlichungsgebot
- § 24 Art und Weise der Veröffentlichung von Informationen

Abschnitt 5**Besondere Bestimmungen über Veröffentlichung von Umweltinformationen**

- § 25 Besondere Veröffentlichungspflichten bei Umweltinformationen
- § 26 Umweltberichterstattung

Abschnitt 6**Besondere Bestimmungen über die Veröffentlichung von Verbraucherinformationen**

- § 27 Veröffentlichung von Verbraucherinformationen
- § 28 Freigabe privilegierter Verbraucherinformationen
- § 29 Veröffentlichungspflichten bei Verbraucherinformationen

Abschnitt 7**Unterstützung bei der Durchführung des Gesetzes, Berichterstattung, Evaluierung**

- § 30 Beratung durch den Sächsischen Beauftragten für die Informationsfreiheit
- § 31 Berichterstattung
- § 32 Evaluierung durch eine Enquete-Kommission

Abschnitt 8**Schlussbestimmung**

- § 33 Kommunaler Mehrbelastungsausgleich

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, auf der Grundlage von Artikel 34 der Verfassung des Freistaats Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... (einsetzen: Datum der Ausfertigung dieses Gesetzes) (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl der Veröffentlichung dieses Gesetzes]),

1. den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen verfügbaren Informationen sowie für die Verbreitung dieser Informationen zu schaffen und hierdurch die aktive Teilhabe der Bürger am öffentlichen Leben zu fördern;
2. die grundlegenden Voraussetzungen für die Gewährleistung des Zugangs zu derartigen Informationen und die Sicherstellung eines möglichst umfassenden Informationsanspruchs sowie einer möglichst einfachen Ausübung dieses Rechts zu regeln,
3. eine gute Verwaltungspraxis im Hinblick auf den Zugang zu Informationen auf die Ausübung des Informationsrechts zu fördern.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle informationspflichtigen Stellen im Freistaat Sachsen. Dies gilt auch dann, soweit die informationspflichtigen Stellen Bundesrecht oder Europäisches Gemeinschaftsrecht ausführen.

(2) Informationspflichtige Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. die Behörden, sonstigen Stellen und Einrichtungen des Freistaats Sachsen, der Gemeinden, der Landkreise sowie die sonstigen, der Aufsicht des Freistaats Sachsen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Zusammenschlüsse;
2. natürliche oder juristische Personen oder sonstige Vereinigungen des Privatrechts, soweit
 - a) diese öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen,
 - b) eine der in Nummer 1 genannten informationspflichtigen Stelle sich dieser zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bedient,
 - c) eine der in Nummer 1 genannten informationspflichtigen Stelle diesen die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen hat,
 - d) öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114; 2009 I S. 3850), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 62 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), oder
 - e) eine oder mehrere der in Nummer 1 genannten informationspflichtigen Stellen allein oder zusammen, die unmittelbar oder mittelbar
 - die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
 - über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
 - mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen.

Beteiligt sich eine natürliche oder juristische Person oder eine sonstige Vereinigung des Privatrechts, auf die dieses Gesetz nach Satz 1 Anwendung findet, an einer weiteren Vereinigung des privaten Rechts, findet Satz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Informationspflichtige Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind nicht:

1. der Sächsische Landtag, soweit dieser nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt,
2. die Gerichte, soweit diese nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen,
3. die Rundfunkanstalten und die Presse, soweit diese journalistisch oder redaktionell tätig werden,
4. die Behörde des Sächsischen Datenschutzbeauftragten und der Sächsische Rechnungshof, soweit diese in richterlicher Unabhängigkeit tätig werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Informationen: Alle in Schrift-, Bild-, Ton-, elektronischer oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern festgehaltenen Inhalte, Mitteilungen, Angaben und Aufzeichnungen;
2. Informationsträger: Alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton-, elektronischer oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form festhalten oder speichern können;
3. Dokumente: Zusammenstellungen von Informationen unabhängig vom gewählten Informationsträger betreffend einen Sachverhalt;
4. Verbraucher: Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1600), in der jeweils geltenden Fassung;
5. Verbraucherschutz: Der Schutz von Gesundheit und Sicherheit oder wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher;
6. Unternehmen: Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, die Hersteller oder Händler von Erzeugnissen sind oder Dienstleistungen erbringen;
7. Verbrauchererzeugnisse: Alle Erzeugnisse im Sinne
 - a) des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2011 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) des Weingesetzes (WeinG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) in der jeweils geltenden Fassung,
 sowie andere Lebensmittel und Verbraucherprodukte;
8. Lebensmittel: Alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden; hierzu zählen auch Getränke, Kaugummi sowie alle Stoffe – einschließlich Wasser –, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung oder Ver- oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden;
9. Verbraucherprodukte: Gebrauchsgegenstände und sonstige Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern benutzt werden können, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind. Als Verbraucherprodukte gelten auch Gebrauchsgegenstände und sonstige Produkte, die dem Verbraucher im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden;

10. Dienstleistung: Auch Finanzdienstleistungen;
11. Verbraucherinformationen: Informationen über Verbrauchererzeugnisse sowie Dienstleistungen für Verbraucher;
12. Umweltinformationen: Unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über
 - a) den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
 - b) Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne von Buchstabe a) auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
 - c) Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
 - aa) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne des Buchstaben a) oder auf Faktoren im Sinne des Buchstaben b) auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
 - bb) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne des Buchstaben a) bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme;
 - d) Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
 - e) Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne des Buchstaben c) verwendet werden, und
 - f) den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne des Buchstaben a) oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Buchstaben b) und c) betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette;
13. verfügbare Informationen:

Informationen, die bei einer informationspflichtigen Stelle vorhanden sind oder für diese bereitgehalten werden;
14. bereitgehaltene Informationen:

Informationen, die bei einer Stelle, die selber nicht informationspflichtige Stelle ist, vorhanden sind und auf deren Übermittlung die informationspflichtige Stelle einen Anspruch hat;
15. Behörden: Alle Stellen im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827), in der jeweils geltenden Fassung;
16. betroffene Personen: Personen, deren Persönlichkeitsrechte, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse durch die Ausübung des Rechts auf Informationszugang nach diesem Gesetz betroffen sind,
17. personenbezogene Informationen: Die durch Artikel 33 der Verfassung des Freistaats Sachsen und des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz –SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. I S. 330), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 270), geschützten personenbezogenen Daten;

18. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse: Angaben über nicht offenkundige Tatsachen, Vorgänge und Umstände, die
- a) technische oder kaufmännische Aspekte eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs betreffen,
 - b) nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind,
 - c) nach dem ausdrücklichen oder stillschweigend erklärten Willen des Unternehmers geheim gehalten werden sollen und
 - d) den Gegenstand eines berechtigten wirtschaftlichen Interesses des Unternehmers bilden.

Abschnitt 2

Öffentlichkeitsgrundsatz, Zugang zu und Freigabe von öffentlichen Informationen

§ 4

Öffentlichkeitsgrundsatz, Unterstützung des Informationszugangs

- (1) Die bei den informationspflichtigen Stellen nach diesem Gesetz verfügbaren Informationen sind allgemein zugänglich (öffentlich), sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die informationspflichtigen Stellen ergreifen Maßnahmen, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Informationen zu erleichtern. Zu diesem Zweck wirken sie darauf hin, dass Informationen, über die sie verfügen, zunehmend in elektronischen Datenbanken oder in sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation unabhängig von Lizenzbindungen abrufbar sind.
- (3) Die informationspflichtigen Stellen entwickeln eine gute Verwaltungspraxis, um die Ausübung des nach diesem Gesetz gewährleisteten Rechts auf Informationszugang jederzeit zu erleichtern.
- (4) Jede informationspflichtige Stelle ergreift die notwendigen Maßnahmen, um die Öffentlichkeit über die Rechte zu informieren, die ihr nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zustehen.
- (5) Die informationspflichtigen Stellen benennen Auskunftspersonen oder Informationsstellen. Sie erarbeiten und veröffentlichen geeignete allgemeinverständliche Darstellungen, aus denen hervorgeht, über welche Informationen sie verfügen.
- (6) Die informationspflichtigen Stellen gewährleisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten, dass alle Informationen, die von ihnen oder für sie zusammengestellt werden, auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.

§ 5

Freiheit des Informationszugangs

- (1) Die informationspflichtigen Stellen gewähren jeder Person auf ihr Verlangen hin freien Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Informationen (Informationszugangsanspruch). Der Anspruch besteht auch, soweit und solange sich die Informationsträger vorübergehend bei einer anderen Stelle befinden.

(2) Einschränkungen des Zugangs zu Informationen dürfen nur aus den nach diesem Gesetz bestimmten Gründen erfolgen. Dabei sind die Ablehnungsgründe nach diesem Gesetz eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe zu berücksichtigen ist.

(3) In jedem Einzelfall ist das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe von Informationen gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwiegen (Abwägungsgebot).

(4) Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen, bleiben von den Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt.

§ 6

Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs

(1) Jede informationspflichtige Stelle hat nach Wahl der informationsbegehrenden Person

1. Auskunft zu erteilen,
2. Einsicht in Akten, auch in abgelegte Akten, zu gewähren,
3. die Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung zu stellen,
4. die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten, oder
5. den Informationszugang auf elektronischem Weg oder über das Internet zu gewähren.

Die informationspflichtigen Stellen machen regelmäßig die bei ihnen verfügbaren Informationen direkt in elektronischer Form oder über ihre Informationsregister öffentlich zugänglich.

(2) Die informationspflichtige Stelle stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die informationspflichtige Stelle die Anforderungen von Satz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung.

(3) Auf Verlangen der informationsbegehrenden Person händigt die informationspflichtige Stelle Kopien der Informationsträger, die die begehrte Information enthalten – auch durch Versendung – aus. Entsprechendes gilt für die elektronische Übermittlung von Dateien.

(4) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die informationspflichtige Stelle auf Verlangen der informationsbegehrenden Person maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen besonderen Lesegeräte und Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung. Dasselbe gilt auch im Fall der elektronischen Übermittlung von Dateien. Soweit die Erschließbarkeit von Informationsträgern mit allgemein zugänglichen Mitteln möglich ist, besteht zugleich ein Anspruch auf eine entsprechende Umwandlung der Informationen.

(5) Die informationspflichtigen Stellen führen Verzeichnisse, die geeignet sind, die Aktenordnung und den Aktenbestand sowie den Zweck der geführten Akten erkennen zu lassen. Diese Verzeichnisse sind öffentlich zugänglich.

(6) Die informationspflichtige Stelle kann auf eine Veröffentlichung insbesondere im Internet verweisen, wenn sie der informationsbegehrenden Person die Fundstelle angibt und die nach § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes zu erstattenden Kosten dadurch nicht überschritten werden.

§ 7

Antragsverfahren

- (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Verlangen der informationsbegehrenden Person gewährt (Antrag). Einer Begründung des Antrags bedarf es nicht. Der Antrag kann mündlich, schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden.
- (2) In dem Antrag sollen die begehrten Informationen oder Informationsträger möglichst genau bezeichnet oder umschrieben werden. Sofern der informationsbegehrenden Person Angaben zur Umschreibung der begehrten Information oder zur hinreichenden Bestimmung eines Informationsträgers fehlen, berät und unterstützt die um Informationszugang ersuchte Stelle die informationsbegehrende Person.
- (3) Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Zuständige Stelle ist die informationspflichtige Stelle, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. Absatz 6 bleibt hiervon unberührt. Ist die um Informationszugang ersuchte Stelle nicht die zuständige Stelle, so ermittelt sie die nach Satz 2 zuständige Stelle und benennt diese der informationsbegehrenden Person.
- (4) Die informationsbegehrende Person kann verlangen, dass die um Informationszugang ersuchte nicht zuständige Stelle den Antrag unverzüglich an die zuständige Stelle weiterleitet und die informationsbegehrende Person darüber unterrichtet.
- (5) Handelt es sich bei den von der informationsbegehrenden Person verlangten Informationsträgern um vorübergehend von anderen Stellen beigezogene Akten, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen der ersuchten Stelle werden sollen, so weist sie auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Akteneinsicht zuständige Stelle. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Soweit Informationsträger von der um Informationszugang ersuchten Stelle nur vorübergehend an eine andere Stelle abgegeben wurden, schafft sie auf Verlangen der informationsbegehrenden Person diese oder Kopien derselben zur Gewährung des Informationszugangs herbei.
- (7) Im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes besteht der Anspruch auf Zugang zu Informationen gegenüber derjenigen informationspflichtigen Stelle, die sich einer natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient oder an einer solchen beteiligt ist. Im Falle der Beleihung mit öffentlichen Aufgaben besteht der Anspruch gegenüber dem Beliehenen unmittelbar.

§ 8

Bescheidung des Antrags

- (1) Die zuständige Stelle macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung zugänglich. Von der informationsbegehrenden Person zum Informationszugang angegebene Termine sind zu berücksichtigen. Soweit Umfang und Schwierigkeit der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann diese Frist auf sechs Wochen verlängert werden. Die informationsbegehrende Person ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(2) Macht die zuständige Stelle Informationen nach Absatz 1 zugänglich, erfolgt hierbei keine besondere Prüfung dazu, inwieweit die überlassenen Informationen den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen (Wahrheitsgehalt). Liegen der zuständigen Stelle Anhaltspunkte dafür vor, dass die zugänglich gemachten Informationen nicht den Tatsachen entsprechen oder entsprechen können, teilt sie dies der informationsbegehrenden Person mit.

(3) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung schriftlich einschließlich den zur Ablehnung oder Beschränkung herangezogenen rechtlichen und sachlichen Gründen (Begründung) zu erteilen. Eine Begründung, die ausschließlich auf den Gesetzestext Bezug nimmt, ist nicht zulässig. Wurde der Antrag mündlich gestellt, ist das Schriftformerfordernis nach Satz 1 nur auf besonderen Antrag der informationsbegehrenden Person einzuhalten. Soweit Umfang und Schwierigkeit der begehrten Informationen es rechtfertigen, kann die Frist nach Satz 1 auf sechs Wochen verlängert werden. Die informationsbegehrende Person ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen; Satz 3 gilt dabei entsprechend.

(4) Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage, die eine ganz oder teilweise ablehnende oder beschränkende Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1, eine unzulängliche oder auf andere Weise nicht mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Übereinstimmung stehende Gewährung des Informationszugangs oder eine Verletzung von Rechten nach diesem Gesetz zum Gegenstand hat, bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

(5) Eine über die Regelungen der Absätze 1 und 3 hinausgehende Fristverlängerung bedarf der vorherigen Einwilligung der informationsbegehrenden Person.

(6) Der Zugang zu den von der informationsbegehrenden Person begehrten Informationen gilt als abgelehnt, wenn die zuständige Stelle den Antrag nicht innerhalb der in Absatz 3 Satz 1 bestimmten Frist beschieden hat. Dasselbe gilt bei Fristverlängerungen nach Absatz 3 Satz 4 oder Absatz 5 entsprechend.

§ 9

Kosten, Kostenfreiheit

(1) Für Amtshandlungen, die auf der Grundlage dieses Gesetzes vorgenommen werden, werden keine Kosten erhoben.

(2) Die zuständige Stelle kann unter den Maßgaben des Absatzes 3 von der informationsbegehrenden Person nur die Erstattung von Auslagen für die Überlassung und Übersendung von Informationsträgern verlangen. Diese dürfen die tatsächlichen Sachkosten der zuständigen Stelle für die Herstellung von Kopien von Informationsträgern und deren Versendung nicht überschreiten; Kosten des Personals der zuständigen Stelle einschließlich der Gemeinkosten bleiben dabei unberücksichtigt.

(3) Die ersten 100 von der informationsbegehrenden Person zur Vervielfältigung bestimmten Fotokopien, im Falle elektronisch gespeicherter Informationen der erste Datenträger überlässt die zuständige Stelle der informationsbegehrenden Person kostenfrei. Handelt es sich bei der informationsbegehrenden Person um eine gemeinnützige Vereinigung, kann diese gänzlich von der Auslagenerstattung freigestellt werden.

§ 10

Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung

- (1) Der Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht nicht, soweit und solange
1. das Bekanntwerden der Informationen den internationalen Beziehungen schaden oder die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit gefährden würde,
 2. durch die Bekanntgabe der Informationen der Ablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten oder eines Disziplinarverfahrens beeinträchtigt würde oder
 3. die Bekanntgabe der Informationen den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden würde.
- (2) Informationen, für die der informationsbegehrenden Person auf der Grundlage des Absatzes 1 der Zugang verweigert worden ist, sind spätestens nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Die zuständige Stelle informiert die informationsbegehrende Person unverzüglich über den Abschluss des jeweiligen Verfahrens unter Hinweis auf die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung bezüglich der begehrten Informationen.
- (3) Der Antrag kann nicht nach Absatz 1 abgelehnt werden insbesondere hinsichtlich
1. der Kommunikation der Staatsregierung mit den Organen des Bundes und der Europäischen Union in Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vom 1. September 2009 (ABl. 2010 – C 83/1) gegen die Bundesrepublik Deutschland und der Stellungnahmen des Freistaats Sachsen hierzu;
 2. der Umwandlung militärischer Flächen sowie der zivilen Nutzung von Militärflughäfen,
 3. Informationen über solche nicht auf den Einzelfall bezogenen Untersuchungen, die die Wirksamkeit solcher gesetzlichen Maßnahmen betreffen, die sich auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auswirken können.
- (4) Die Einstufung eines Dokuments als Verschlusssache im Sinne des § 4 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SächsSÜG) vom 19. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 44), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 159), in der jeweils geltenden Fassung, steht dem Informationszugangsanspruch nicht entgegen.
- (5) Das Abwägungsgebot nach § 5 Abs. 3 dieses Gesetzes findet jederzeit unmittelbar Anwendung.

§ 11

Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses

- (1) Der Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie für die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung nur dann nicht, wenn und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der jeweiligen Entscheidung vereitelt würde.

(2) Für die nicht der unmittelbaren Vorbereitung dienenden Arbeiten nach Absatz 1, insbesondere für

1. Gutachten,
2. Stellungnahmen,
3. Auskünfte und
4. Ergebnisse der Beweiserhebung,

besteht ein uneingeschränkter Anspruch auf Informationszugang.

(3) Der Antrag kann abgelehnt werden für Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden und alsbald vernichtet werden sollen.

(4) Der Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht nicht für Protokolle vertraulicher Beratungen.

(5) Der Anspruch auf Zugang zu Kabinettsvorlagen besteht nicht, wenn dadurch die Funktionsfähigkeit und der Kernbereich der Eigenverantwortung der Staatsregierung beeinträchtigt werden.

(6) Informationen, die nach Absatz 1 und Absatz 4 vorenthalten worden sind, sind spätestens nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Dies gilt hinsichtlich des Absatzes 4 nur für Ergebnisprotokolle.

(7) Das Abwägungsgebot nach § 5 Abs. 3 dieses Gesetzes findet jederzeit unmittelbar Anwendung.

§ 12

Schutz personenbezogener Informationen

(1) Der Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht nicht, soweit durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Informationen offenbart werden und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden. Das Abwägungsgebot nach § 5 Abs. 3 dieses Gesetzes findet dabei Anwendung.

(2) Die Offenbarung besonders geschützter Daten im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 SächsDSG ist im Rahmen dieses Gesetzes nicht zulässig. § 16 SächsDSG findet insoweit keine Anwendung.

(3) Der Antrag auf Informationszugang kann nicht unter Hinweis auf Absatz 1 abgelehnt werden, wenn er auf:

1. Daten im Zusammenhang mit der Ausübung eines öffentlichen Amts,
2. Daten, deren Kenntnis für die Bestimmung, Unterscheidung, Zuordnung oder die Nachvollziehbarkeit des Handelns informationspflichtiger Stellen erforderlich ist,
3. Daten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise in einem öffentlichen Verfahren,

gerichtet ist und sich auf die Angabe des Namens, Titels, akademischen Grads, der innerdienstlichen Funktionsbeschreibung, der dienstlichen Anschrift und Rufnummer beschränkt.

(4) Für Funktionsträger der in § 2 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes genannten Stellen findet Absatz 3 entsprechende Anwendung.

(5) Der Antrag kann nicht unter Hinweis auf Absatz 1 abgelehnt werden, wenn der begehrte Informationszugang betriebliche oder geschäftliche Informationen betrifft. § 13 dieses Gesetzes bleibt unberührt.

(6) Soll der Zugang zu personenbezogenen Informationen nach Absatz 1 gewährt werden, so ist die betroffene Person über die Freigabe von Informationen zu unterrichten, falls dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, und ihr vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die betroffene Person kann der Übermittlung ihrer personenbezogenen Informationen widersprechen.

§ 13

Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

(1) Der Anspruch auf den Zugang zu Informationen besteht nicht, soweit und solange

1. durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person das Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit überwiegen oder
2. Rechte zum Schutz geistigen Eigentums dem Informationszugang entgegenstehen.

(2) Soll der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, so gibt die zuständige informationspflichtige Stelle der betroffenen Person vorher Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Wer gegenüber öffentlichen Stellen Angaben zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen über seinen Gewerbebetrieb macht, hat diese zu kennzeichnen, getrennt vorzulegen und darzulegen, dass ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vorliegt. Sollen Unterlagen in einem Verfahren mit Beteiligung Dritter verwendet werden, haben Betroffene eine zusammenfassende Darstellung der geheimhaltungsbedürftigen Angaben vorzulegen, soweit dies ohne Preisgabe des Geheimnisses möglich ist oder zu begründen, dass die Darstellung ohne Preisgabe geheimhaltungsbedürftiger Angaben nicht möglich ist.

(4) Besteht das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis in Angaben über Einwirkungen auf die Umwelt oder ihre Bestandteile, die von Anlagen, Vorhaben oder Stoffen ausgehen können, überwiegt das öffentliche Interesse am Zugang zu Informationen.

(5) Der Offenbarung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen stehen schutzwürdige Belange insbesondere dann nicht entgegen, wenn das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis in Angaben über angewandte Produktionsverfahren, die Art und Wirkungsweise der eingesetzten Schutzvorkehrungen gegen schädliche Einwirkungen auf die Umwelt oder ihre Bestandteile oder die Art und Zusammensetzung hergestellter oder eingesetzter Stoffe besteht und es nur durch die Offenbarung dieser Angaben möglich ist,

1. die Gefahren und Risiken für die Umwelt oder ihre Bestandteile zu beurteilen, die von den angewandten Produktionsverfahren oder den hergestellten oder verwendeten Stoffen im Normalbetrieb oder Störfall ausgehen oder
2. zu beurteilen, ob die durch den Betroffenen eingesetzten Schutzvorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen dem Stand der Technik entsprechen.

Satz 1 gilt hinsichtlich der Gefahren und Risiken für die menschliche Gesundheit sowie der insoweit getroffenen Schutzvorkehrungen entsprechend.

(6) Ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht insbesondere nicht für

1. Angaben über Emissionen in die Umwelt;
2. Angaben über Gesundheitsgefährdungen;
3. Ergebnisse amtlicher Messungen;
4. Angaben über die Ausstattung amtlicher Messstellen;
5. Angaben über Empfänger und Höhe öffentlicher Gelder, insbesondere Fördermittel;
6. Angaben über Bieter und die Höhe der Gebote bei Ausschreibungen durch öffentliche Stellen, soweit der Eröffnungstermin abgeschlossen ist;
7. Angaben über Auftragnehmer und vereinbarte Preise bei freihändig vergebenen Aufträgen öffentlicher Stellen;
8. Angaben über erzielte Erlöse bei der Veräußerung öffentlichen Eigentums.

(7) Die Vorschriften des § 14 und der §§ 23ff. dieses Gesetzes bleiben unberührt.

§ 14

Informationszugang ohne Ausnahmeverbehalt

Der Freigabe der folgenden Informationen stehen die Vorschriften der §§ 11 bis 13 dieses Gesetzes nicht entgegen:

1. Dienstanweisungen und Verwaltungsvorschriften für die Bearbeitung von Anträgen;
2. Statistiken und Umfrageergebnisse, es sei denn, es kann aus diesen auf Einzelangaben über einzelne Personen geschlossen werden;
3. Berichte über abgeschlossene Prüfungen der Rechnungshöfe.

§ 15

Einwilligung der betroffenen Personen

(1) Soll der Zugang zu personenbezogenen Informationen oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, so sind die Betroffenen anzuhören; es sei denn, eine erhebliche Beeinträchtigung der Interessen Betroffener ist ausgeschlossen.

(2) In den Fällen der §§ 12 und 13 dieses Gesetzes ersucht die zuständige Stelle auf Verlangen der informationsbegehrenden Person die betroffenen Personen um Zustimmung zur Freigabe der begehrten Informationen. Die Offenbarung besonders geschützter Daten im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 SächsDSG ist nicht zulässig.

(3) Informationen, die ein privater Dritter der informationspflichtigen Stelle ohne rechtliche Verpflichtung übermittelt hat, dürfen ohne Einwilligung des Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dieser Einwilligungsvorbehalt besteht nicht für Informationen, die ein privater Dritter bei Gelegenheit einer Antragstellung an die informationspflichtige Stelle übermittelt hat. Das Abwägungsgebot nach § 5 Abs. 3 findet hierbei Anwendung.

(4) Die Vorschrift des § 8 dieses Gesetzes bleibt unberührt.

§ 16

Trennungsprinzip

Die informationspflichtigen Stellen treffen geeignete organisatorische Vorkehrungen, damit Informationen, die dem Anwendungsbereich der §§ 11 bis 13 unterfallen, möglichst ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

§ 17

Beschränkter Informationszugang

(1) Soweit und solange Informationen aufgrund der §§ 11 bis 13 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen begehrten Informationen. Soweit und solange eine Aussonderung der nach Satz 1 nicht zugänglichen Informationen nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung.

(2) Werden in Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 Informationsträger zugänglich gemacht, so gibt die zuständige Stelle an, wo und in welchem Umfang Informationen nicht zugänglich gemacht wurden und um welche Art von Informationen es sich dabei handelt.

§ 18

Erschließung von Informationen, Informationsregister

(1) Zur wirksamen Ausübung der Rechte auf Informationszugang nach diesem Gesetz richten die informationspflichtigen Stellen öffentlich zugängliche Register der bei ihnen verfügbaren Informationen, die den Bestand und die Ordnung sowie den Zweck der bei ihnen geführten Informationssammlungen und allgemein verständliche Erläuterungen enthalten (Informationsregister). Hinweise auf Dokumente werden unverzüglich in das Register aufgenommen.

(2) Das Informationsregister enthält für jede Information eine Bezugsnummer, gegebenenfalls das interne Aktenzeichen des dazugehörigen Vorgangs, den Gegenstand und die Beschreibung des Inhalts der Information sowie das Datum des Eingangs oder der Erstellung und der Aufnahme der Information in das Register der informationspflichtigen Stelle. In den Informationsregistern soll auch festgehalten werden, ob und wann eine Information nachgefragt wurde.

(3) Die informationspflichtigen Stellen machen die Informationsregister sowie die dazugehörigen Geschäftsverteilungspläne, Organigramme und Aktenpläne allgemein und möglichst leicht zugänglich. Sie gewährleisten den Zugang der Öffentlichkeit zu den Informationsregistern in elektronischer Form, insbesondere durch das Internet.

(4) Der Zugang zu den veröffentlichten Informationen und zum Informationsregister einer informationspflichtigen Stelle ist unentgeltlich.

§ 19

Sächsisches Informationsregister

(1) Der Freistaat Sachsen richtet ein Sächsisches Informationsregister (SächsInfoReg) ein, um das Auffinden der Informationen zu erleichtern. Das Informationsregister muss allgemein und möglichst leicht zugänglich sein. Der Zugang ist unentgeltlich.

(2) Die informationspflichtigen Stellen sind verpflichtet, ihre Veröffentlichungen dem Informationsregister mitzuteilen. Soweit dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist, sind dabei die zur Veröffentlichung vorgesehenen Informationen an das Informationsregister zu übermitteln, es sei denn, eine Übermittlung der Informationen an eine andere allgemein zugängliche Datenbank ist gesetzlich vorgeschrieben. Weitere Einzelheiten regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

Abschnitt 3

Rechtsverfolgung und Überwachung

§ 20

Anrufung des Sächsischen Beauftragten für die Informationsfreiheit

(1) Jede Person, die der Ansicht ist, dass ihr Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder dass sie von einer informationspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten hat, kann den Sächsischen Beauftragten für die Informationsfreiheit anrufen.

(2) Die Aufgaben des Sächsischen Beauftragten für die Informationsfreiheit nach diesem Gesetz werden von dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten wahrgenommen. Die Bestimmungen des Sächsischen Datenschutzgesetzes über die Aufgaben und die Befugnisse des Sächsischen Datenschutzbeauftragten gelten entsprechend.

(3) Die Vorschriften über den gerichtlichen Rechtsschutz bleiben unberührt.

§ 21

Rechtsschutz, Verwaltungsrechtsweg

Für Streitigkeiten über Ansprüche nach diesem Gesetz gegen eine informationspflichtige Stelle ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

§ 22

Überwachung

(1) Die zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung, die die Aufsicht und Kontrolle über die informationspflichtigen Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ausüben, überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes durch diese Stellen.